

Christoph Hannemann
...
... Berlin

PER EINSCHREIBEN ZUGESTELLT

Robert Koch-Institut
Nordufer 20

13353 Berlin

Berlin, 08.11.2008

Ihr Schreiben vom 04.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 04. November 2008 reagierte Frau Christina Gille auf meine Anfrage vom 03.11.2008, allerdings ohne sie zu beantworten.

In meiner Anfrage ging es um die Fragestellung, wo sich im lebenden menschlichen Körper sauerstofffreie Bereiche finden lassen.

Falls Sie meine Anfrage vom 03.11.2008 nicht aufgehoben haben sollten und sie noch einmal nachlesen möchten, können Sie das Schreiben im Internet im Staatsbürger-Forum unter „Stufe I“ und dann „Bakterielle Infektion – Dünne Luft“ aufrufen:

<http://www.staatsbuerger-online.de>

Auf diese Anfrage reagierte Frau Gille mit folgendem Dreizeiler:

„Wir müssen jedoch um Verständnis bitten, dass wir solche Fragen nicht im Einzelfall beantworten können, sondern auf allgemein zugängliche Quellen wie Lehrbücher oder das Internet verweisen müssen.“

Mehr schrieb Sie nicht.

Ich weise an dieser Stelle auf § 20 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hin. Demnach ist die zuständige obere Bundesbehörde **verpflichtet**, die Bevölkerung über die Bedeutung von Schutzimpfungen zu informieren. Zweifellos verpflichtet das Dienstrecht zur wahrheitsgemäßen Information.

Nur auf Lehrbücher und Internet hinzuweisen, ist keine Erfüllung der Informationspflicht.

Meine Anfrage hat durchaus etwas mit Impfen zu tun. Die Infektionstheorie im Zusammenhang mit Bakterien sagt zum Beispiel beim Tetanusbakterium aus, dass es im Körper Toxine, also giftige Stoffwechselprodukte herstellt, die uns dann entsprechend erkranken lassen. Es ist allgemein bekanntes Wissen, dass Bakterien nur unter Sauerstoffabschluss (anaerob) Toxine produzieren können. Demzufolge muss z.B. das Tetanusbakterium im oder auf dem lebenden menschlichen Körper anaerobe Bedingungen vorfinden. Wenn das RKI die Impfung gegen Tetanus empfiehlt, muss es gesicherte Daten darüber geben, wo und unter welchen Umständen das Tetanusbakterium entsprechende sauerstofflose Bedingungen im lebenden Körper vorfinden kann.

Sie sehen also, dass meine Anfrage zum Nachweis anaerober Bereiche im lebenden menschlichen Körper unter die Informationspflicht des §20, Abs. 1, IfSG fällt? Denn schließlich hängt von der Klärung dieser Frage die Bedeutung der Impfung gegen Bakterien ab. Mir nur damit zu antworten, im „Einzelfall“ würden Sie „auf solche Fragen“ keine Antwort geben, ist unzulässig.

Was soll hier im Übrigen „solche Fragen“ bedeuten. Und was heißt „im Einzelfall“. Ich habe doch nicht nach einem Einzelfall gefragt, sondern nach einer sehr allgemeinen Information. Wenn alle Menschen dieselbe Tetanusimpfung bekommen, müssen allgemeine Erkenntnisse über die Sauerstofffreiheit lebender Menschen vorliegen. Wenn jeder ein Einzelfall wäre, bräuchte jeder einen individuellen Impfstoff.

Oder bin ich der Einzelfall? Antworten Sie erst auf Anfragen von Staatsbürgern, wenn eine Mindestmenge an Staatsbürgern dieselbe Frage stellt, damit sich das Erstellen der Antwort „lohnt“?

Ich habe oben auf das Staatsbürger-Forum hingewiesen. In diesem haben sich inzwischen ein Dutzend Anmeldungen und einige Leser zusammengefunden, die alle sehr gespannt auf die wissenschaftliche Antwort des RKI warten. Genügt das, um aus einem „Einzelfall“ einen Mehrheitsfall zu machen, auf den sie antworten können?

Was bedeutet es, dass das RKI auf solche Fragen nicht antworten kann? Verbot? Keine Antwort vorhanden?

Handelt es sich hierbei um „können“ im Sinne von:

- Fähigkeit
- Möglichkeit
- Wille?

Wenn es an der Fähigkeit mangelt, heißt dies, das RKI weiß nicht, wie eine sauerstofffreie Zone nachgewiesen werden kann. Mangelt es an der Möglichkeit, bedeutet dies, dass es gar keine sauerstofffreien Bereiche im lebenden menschlichen Körper gibt, die nachgewiesen werden könnten. Bei diesen beiden Varianten wären die RKI-Mitarbeiter nach dem Dienstrecht verpflichtet, den Mangel an Beweisen wahrheitsgemäß mitzuteilen. Handelt es sich allerdings um „Wollen“, wäre dies nicht nur ein Verstoß gegen das Dienstrecht, sondern auch gegen die Informationspflicht.

Sie können sich dieser Frage nicht einfach so entziehen. In meiner Anfrage schrieb ich: „Leider konnte ich bisher keine aussagekräftige Information zu diesem Thema finden.“ Das bezog sich darauf, dass ich schon im Internet und Büchern nach dieser Information recherchierte, aber dort keine Antwort auf meine Frage zu finden ist. Darauf zu verweisen, man solle in bestimmten oder gänzlich unbestimmten Publikationen nachschauen, obwohl man genau dies vor der Anfrage schon getan hat, ist eine bekannte Vorgehensweise des RKI, aber aufgrund Ihrer Informationspflicht nicht zulässig.

Auch in denen durch das RKI verbreiteten "Informationen" zu Tetanusimpfungen finde ich keinen Hinweis auf die Möglichkeit der Entstehung von sauerstofffreien Zonen im lebenden menschlichen Körper.

Bitte teilen Sie mir mit, wer die hierfür zuständige obere Bundesbehörde nach § 20 Absatz 1 IfSG ist.

Mit freundlichem Gruß

Christoph Hannemann

PS. Ich behalte mir selbstverständlich vor, auch diese Anfrage im Staatsbürger-Forum unter <http://www.staatsbuerger-online.de> der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.